

# Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik für die Pensionskasse der SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG VVaG

## 1. Anwendungsbereich und Gültigkeit

Im Rahmen der Auslegungsentscheidung zur Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß §§ 234i, 239 Abs. 2 VAG vom 24. April 2020 (EGA) konkretisiert die BaFin die Vorgaben gemäß §§ 234i, 239 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). In den Anwendungsbereich dieser Auslegungsentscheidung fallen u. a. unter der Aufsicht der BaFin stehende Pensionskassen. Hierzu gehört auch die Pensionskasse der SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG VVaG. Aus diesem Grund hat der Vorstand der Pensionskasse der SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG VVaG per 1. Oktober 2021 diese Erklärung verabschiedet, die mit dem Tag der Verabschiedung gültig ist.

Die nachfolgenden Ausführungen sind anwendbar für die Anlagepolitik der Pensionskasse der SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG VVaG.

## 2. Grundsätzliches

Nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sind die gesamten Kapitalanlagen eines Versicherungsunternehmens (VU) in Form einer Pensionskasse nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anzulegen. Die Anlagegrundsätze des § 124 Abs. 1 Nr. 2 VAG verpflichten die Pensionskasse der SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG VVaG sämtliche Vermögenswerte so zu investieren, dass Sicherheit, Qualität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden; außerdem muss die Belegenheit der Vermögenswerte ihre Verfügbarkeit gewährleisten. Die Vorgaben zur Bedeckung des Sicherungsvermögens nach § 125 VAG i. V. m. der Sammelverfügung vom 21.06.2011 sind die Grundlage aller Anlageentscheidungen. Die Anlagen nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 VAG sind in angemessener Weise so zu mischen und zu streuen, dass eine übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert, Emittenten, einer bestimmten Unternehmensgruppe oder einem geografischen Raum und eine übermäßige Risikokonzentration im Portfolio als Ganzem vermieden werden.

Die Anlageverordnung und die BaFin-Rundschreiben R 8/2017 (Derivative Finanzinstrumente und strukturierte Produkte) und R 11/2017 (Kapitalanlagerundschreiben) definieren die Investitionsmöglichkeiten. Versicherungsunternehmen dürfen ausschließlich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie hinreichend identifizieren, bewerten, überwachen, steuern, kontrollieren und in ihre Berichterstattung einbeziehen können. Eine sichere, liquide, diversifizierte und dabei nach Marktgegebenheiten möglichst rentable Anlage kommt den Anspruchsberechtigten zugute. Die SV SparkassenVersicherung (SV) stellt sicher, dass im Fall eines Interessenkonflikts die Anlage gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 4 VAG im Interesse der Anspruchsberechtigten erfolgt.

Gemäß § 1 Abs. 3 Anlageverordnung (AnlV) sind die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anlagegrundsätze und Regelungen durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und Kontrollverfahren, eine strategische und taktische Anlagepolitik sowie sonstige organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere die Beobachtung aller Risiken der Aktiv- und Passivseite der Bilanz und des Verhältnisses beider Seiten zueinander sowie eine Prüfung der Elastizität des Anlagebestandes gegenüber bestimmten Kapitalmarktszenarien und Investitionsbedingungen.

Um einen risikobewussten Umgang mit den Kapitalanlagen der Pensionskasse der SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG VVaG zu gewährleisten, sind neben einer funktionellen

Aufbauorganisation, die in effizienten Prozessen zusammenarbeitet, qualitative Vorgaben für die Kapitalanlage unabdingbar. Diese Vorgaben sollen in Form dieser Anlagepolitik nach den Vorgaben der Auslegungsentscheidung zur Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß §§ 234i, 239 Abs. 2 VAG vom 24. April 2020 (EGA) für die Versorgungsberechtigten und -empfänger und gegenüber Externen transparent gemacht werden.

### **3. Anlagestrategie**

Das vorrangige Ziel der Anlagepolitik der Pensionskasse der SV Sparkassenversicherung Lebensversicherung AG VVaG ist es, die Leistungsfähigkeit in Bezug auf die dauerhafte Erfüllbarkeit der Altersversorgungsverpflichtungen im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen sicherzustellen. Die Besonderheiten einer Pensionskasse hinsichtlich der Kalkulierbarkeit von Leistungszeitpunkt und Leistungshöhe bedingen spezielle Anforderungen an die Struktur des Kapitalanlagenbestandes, z. B. im Hinblick auf Fungibilität, Laufzeit und Marktpreisrisiken von Vermögenswerten.

Die Kapitalanlage orientiert sich an den Anforderungen der Passivseite. Der Kapitalanlagehorizont der Pensionskasse kann zwischen

- wenigen Monaten (aufgrund der Liquiditätsanforderungen) und
- langen Zeiträumen (Sicherstellung Verzinsung)

betragen.

Mit der Entwicklung der Anlagestrategie werden die definierten Anlageziele in ein konkretes Zielfortfolio überführt. Die Aufteilung des Vermögens auf die verschiedenen Anlagesegmente (Asset Allocation) erfolgt hierbei unter Berücksichtigung der Kapitalmarkteinschätzungen einzelner Anlagesegmente, der aufsichtsrechtlichen und internen Anlagerestriktionen und den aus den eingegangenen Verpflichtungen resultierenden bilanziellen und liquiditätsseitigen Erfordernissen. Vorgesehen sind nur Anlagen in direkte Rentenpapiere im Rahmen eines Buy-and-Hold-Ansatzes.

Die Implementierung der Anlagestrategie erfolgt auf Basis festgelegter Investmentprozesse unter Beachtung der aktuellen Risikosituation und der unterjährigen Liquiditätsentwicklung der Pensionskasse der SV Sparkassenversicherung Lebensversicherung AG VVaG.

Es sind Prozesse zur Identifikation, Messung, Überwachung und Steuerung der Risiken eingerichtet, die kurz-, mittel- und langfristige Kapitalmarktentwicklungen und ihre Bedeutung für die Kapitalanlagen zum Gegenstand haben. Als übergreifendes Risikosteuerungsinstrument werden Stresstests eingesetzt. Zur Erfassung weiterer wesentlicher Risikoaspekte werden ergänzend anlagespezifische Instrumente eingesetzt und Risikokenngrößen ermittelt.

Der Bestand soll durchschnittlich einen Ertrag erzielen, der die Festlegung der Gesamtverzinsung rechtfertigt. Abschreibungsrisiken sollen vermieden werden. Die Steuerung des Bestandes erfolgt über die Fälligkeitsstruktur. In den Anlagevorgaben werden Duration und durchschnittliche Restlaufzeit festgelegt.

Eine Überprüfung dieser Erklärung zur Anlagepolitik wird im Zusammenhang mit der Überprüfung der Innerbetrieblichen Richtlinie durchgeführt. Diese Überprüfung erfolgt jährlich oder zusätzlich bei Bedarf. Auslöser hierfür können beispielsweise neue regulatorische Vorgaben oder ein verändertes Marktumfeld sein.

### **4. Risiken in der Kapitalanlage**

Grundsätzlich gelten die Risikodefinitionen des § 7 VAG auch für Pensionskassen.

Die Risikosteuerung soll gewährleisten, dass die Grundsätze Sicherheit, Qualität, Rentabilität, Liquidität sowie Mischung und Streuung gleichzeitig Berücksichtigung finden und die Gesamtrisikosituation der Pensionskasse der SV Sparkassenversicherung Lebensversicherung AG VVaG in die Anlagepolitik einbezogen wird. Diese ist insbesondere gekennzeichnet durch:

- das Kapitalmarktumfeld
- die übernommenen Verpflichtungen aus den Rentenzusagen
- die bestehende Struktur der Kapitalanlagen
- die Eigenmittel sowie
- sonstige finanzielle Reserven des Unternehmens.

Bei der Risikosteuerung werden die Ergebnisse der unterjährigen Liquiditätsplanung und des Controllings einbezogen und dem Aspekt des Zeithorizontes Rechnung getragen. Als Risikosteuerungsinstrumente werden folgende Konzepte eingesetzt:

- Jahres- und Mehrjahresplanungen
- Szenarioanalysen
- Stresstests
- Limitsysteme (u. a. Adressenlimite).

Messung, Kontrolle und Steuerung der Risiken basieren im Hinblick auf Zins-, Aktien- und Spreadrisiken auf Stresstests. Im laufenden Prozess ist der eingetretenen Kapitalmarktentwicklung Rechnung zu tragen.

Dem Liquiditäts- und Konzentrationsrisiko wird durch eine integrierte Liquiditätsplanung sowie durch ausreichende Fungibilität und Diversifikation der Anlagen Rechnung getragen.

Das Ziel des Risikomanagements der Pensionskasse der SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG VVaG ist es, Risiken zu erkennen und deren Einflüsse auf die Bedeckung des Sicherungsvermögens einzuschätzen, um rechtzeitig geeignete Maßnahmen ergreifen zu können. Die Bedeckung des Sicherungsvermögens soll jederzeit gewährleistet sein. Im Risikomanagement werden definierte Stresstests der Risikobewertung herangezogen. Zur Risikosteuerung werden ebenfalls die aufsichtsrechtlichen Mischungs- und Streuungsquoten überwacht. Der Vorstand der Pensionskasse der SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG VVaG wird über die jeweilige Entwicklung der Kapitalanlage und die Ergebnisse Risikobewertung und -überwachung regelmäßig informiert.

## **5. Nachhaltigkeit**

Die Pensionskasse der SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG VVaG wird grundsätzlich eine Anlagepolitik verfolgen, die den ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen Rechnung trägt. Sie wird aktuelle Entwicklungen beobachten und bei der Anlagepolitik berücksichtigen.

Um die Nachhaltigkeit der Kapitalanlagen der SV-Gruppe sukzessive zu verbessern, werden Nachhaltigkeitsaspekte über eine Negativselektion anhand von Ausschlusskriterien berücksichtigt. Bei der Definition dieser Ausschlusskriterien orientiert sich die SV-Gruppe an den international anerkannten Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) und investiert z. B. nicht in kontroverse Waffen. In Unternehmen, die in sehr schwerwiegendem Maße gegen die Prinzipien des UNGC verstoßen, wird grundsätzlich nicht investiert.

Die notwendige Negativselektion richtet sich an den gängigen ESG-Standards aus.

## **6. Reine Rentenleistungen**

Seit dem 31.12.2015 hat die Pensionskasse der SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG VVaG (Pensionskasse) nur noch Rentenbezieher im Bestand, neue Anwartschaften bestehen nicht.

Die Pensionskasse erbringt ausschließlich Leistungen in Form einer lebenslangen Rente, gegebenenfalls mit einer 60%-igen Anwartschaft auf lebenslange Hinterbliebenenrente an frühere Beschäftigte des Konzerns der SV SparkassenVersicherung. Diese Leistungen sind garantiert. Die Pensionskasse muss die Risiken Altersrente bzw. Hinterbliebenenrente bzw. das daraus resultierende Risiko der Langlebigkeit absichern. Zu diesem Zweck werden von der BaFin genehmigte modifizierte Sterbetafeln verwendet, zusätzlich eine einjährige Schwankungsreserve gebildet und das Sterblichkeitsverhalten überwacht.

Die Zahlungsfähigkeit wird von der BaFin überwacht. Ab 2021 wird die Pensionskasse zusätzlich Pensions-Sicherungs-Vereinpflichtig, d. h. die Leistungen werden über den Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) zusätzlich abgesichert. Im Rahmen der Gesamtversorgungszusage der Trägergesellschaften an die ehemaligen Mitarbeiter haften diese für die gesamte Rente, auch für Teile, die die Pensionskasse gegebenenfalls nicht erbringen kann.